

# Fortbildungsschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **24/1910 (1912)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-20242>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

### III. Fortbildungsschulen.

#### 16. 1. Gesetz betreffend das kaufmännische Lehrlingswesen im Kanton Glarus. (Erlassen von der Landsgemeinde am 22. Mai 1910.)

§ 1. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche oder weibliche Person, welche dauernd in einem kaufmännischen Betriebe beschäftigt ist, um den kaufmännischen Beruf zu erlernen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Erziehungsdirektion beziehungsweise der Regierungsrat.

Junge Leute, die das 20. Altersjahr überschritten oder anderswo schon eine landesübliche kaufmännische Lehre beendet oder eine höhere Fachschule absolviert haben, werden nicht als Lehrlinge betrachtet.

§ 2. Der Eintritt in die kaufmännische Lehre ist dem Lehrling erst am Ende des Schuljahres gestattet, in welchem er das 15. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 3. Für jedes Lehrverhältnis ist ein schriftlicher Lehrvertrag auf Grundlage des Normal-Lehrvertrages des schweizerischen kaufmännischen Vereins in drei Exemplaren auszufertigen.

§ 4. Der Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule in Glarus ist für alle Lehrlinge im Sinne von § 1 dieses Gesetzes während der Dauer der Lehrzeit obligatorisch. Der Unterricht ist für Lehrlinge und Lehrtöchter unentgeltlich. Auch ohne besondere Bestimmungen im Lehrvertrag hat der Lehrherr den Lehrling zu regelmäßigem Besuche der lehrplanmäßigen Fächer der Schule anzuhalten und ihm hierfür wöchentlich an zwei Tagen von nachmittags 3 Uhr an je drei Stunden von der Geschäftszeit freizugeben.

§ 5. Der Lehrling ist verpflichtet, sich am Ende der Lehrzeit einer Lehrprüfungsprüfung zu unterziehen. Der Lehrherr hat ihn dazu anzumelden.

§ 6. Der Regierungsrat wählt auf die Dauer von drei Jahren eine aus fünf Mitgliedern bestehende Lehrprüfungsprüfungskommission für kaufmännische Lehrlinge. Das Vorschlagsrecht steht dem kaufmännischen Verein Glarus mit der Beschränkung zu, daß auch dem Handels- und Industrieverein des Kantons Glarus eine entsprechende Vertretung zu gewähren ist.

Die Prüfungskommission hat unter Beobachtung des Reglementes für die schweizerischen Lehrprüfungen das Prüfungsprogramm aufzustellen und der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen. Die Wahl der Fachexperten erfolgt aus den bezüglichen Vorschlägen der Prüfungskommission durch den Regierungsrat.

Die Mitglieder der Lehrprüfungsprüfungskommission und die Fachexperten werden gemäß § 9, Ziffer 5, des Besoldungsgesetzes (ständige Kommissionen) entschädigt.

§ 7. Die vom Kaufmännischen Verein des Kantons Glarus auf Grund des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891 errichtete kaufmännische Fortbildungsschule (Handelsschule) in Glarus trägt öffentlichen Charakter und wird mit einem angemessenen Beiträge unterstützt, sofern die Zweckmäßigkeit ihrer Organisation nachgewiesen ist. Die oberste Aufsicht steht beim Regierungsrat.

§ 8. Im übrigen gelten für die kaufmännischen Lehrverhältnisse analog die §§ 3—11, 15, 17 und 19—22 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903.

§ 9. Der Staat übernimmt die Kosten der Prüfungen für die kaufmännischen Lehrlinge, soweit sie nicht vom Bunde getragen werden.

**17. 2. Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge des Kantons Solothurn. (Vom 25. Februar 1910.)**

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung von §§ 81, 92, 93, 97 und 110 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909,

beschließt:

**I. Allgemeine Fortbildungsschulen.**

§ 1. In der Regel bildet die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde einen Schulkreis.

Wenn jedoch bei Beginn des Fortbildungsschulkurses weniger als sechs fortbildungsschulpflichtige Schüler vorhanden sind, kann das Erziehungsdepartement diese Fortbildungsschule mit derjenigen einer benachbarten Gemeinde zu einer Kreisfortbildungsschule verschmelzen; es bezeichnet in diesem Falle den Schulort.

§ 2. Erst dann, wenn bei Beginn eines Jahreskurses die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Schüler eines Fortbildungsschulkreises 15 beziehungsweise 30 beziehungsweise 45 etc. übersteigt, darf eine Teilung der Schüler in 2 beziehungsweise 3 beziehungsweise 4 etc. Klassen vorgenommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel gestattet der Regierungsrat.

§ 3. Die Schulkommission des Schulortes ist berechtigt, die Einteilung der Klassen, sowie auch die Verteilung des Unterrichts auf mehrere Lehrer selber vorzunehmen oder unter ihrer Aufsicht durchführen zu lassen. Über allfällige Anstände entscheidet der Regierungsrat.

Erteilen mehrere Lehrer den Unterricht, so sollen sie sich nicht in die Klassen, sondern in die Unterrichtsfächer teilen. Diejenigen Schüler, welche dem nämlichen oder einem gleichartigen Berufe angehören, sollen in der gleichen Klasse beziehungsweise Abteilung vereinigt werden. Ausnahmen von diesen Regeln gestattet der Regierungsrat.

§ 4. Bei Beginn des Kurses haben die Fortbildungsschullehrer dem Erziehungsdepartement einen Schülereintrittsetat einzureichen.

§ 5. Unterrichtsgegenstände sind:

- a. Deutsche Sprache und Rechnen mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gewerbes und der Landwirtschaft;
- b. Geographie der Schweiz, vaterländische Geschichte und Verfassungskunde.

Fortbildungsschulen mit vermehrter Schulzeit (§ 79, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. August 1909) können mit Einwilligung des Erziehungsdepartementes den Unterricht auf weitere Lehrfächer ausdehnen.

§ 6. Die Schulkommission des Schulortes bestimmt, ob am nämlichen Schulhalbtage 2 oder 3 oder 4 Stunden zu erteilen sind.

Die Ansetzung der Stunden auf bestimmte Halbtage der Woche wird nach Anhörung der Schulkommission des Schulortes und der beteiligten Lehrer vom Erziehungsdepartement vorgenommen und im Winterstundenplan vorgemerkt.

§ 7. Die Fortbildungsschullehrer sind verpflichtet, während des Kurses das Lehrstundenverzeichnis auf den Tag nachzuführen und dasselbe unmittelbar nach der Prüfung dem Erziehungsdepartement zu übermitteln.

§ 8. Der Inspektor der Primarschule des Schulortes ist zugleich auch Inspektor der Fortbildungsschule.

Die Schulkommission des Schulortes hat ein Mitglied zu bezeichnen, welches mit der besondern Beaufsichtigung der Fortbildungsschule betraut ist.

Diesem Mitgliede der Schulkommission und dem Schulinspektor hat die Lehrerschaft bei Beginn des Kurses den Stundenplan der Fortbildungsschule mitzuteilen.

§ 9. Wenn Fortbildungsschulpflichtige sich gegen die Schulordnung oder gegen Zucht und gute Sitte in der Schule verfehlen, ist die Disziplinargewalt zur Anwendung zu bringen.

Von schwereren Verfehlungen ist dem Erziehungsdepartement sofort Kenntnis zu geben. Dieses verhört den Angeschuldigten, untersucht den Fall und fällt die Strafe aus.

Das Erziehungsdepartement ist befugt, Rügen auszusprechen, Bußen bis zu Fr. 20 zugunsten des Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn zu verhängen und im Untersuchungsgefängnis abzubüßende Freiheitsstrafen bis zu vier Tagen auszusprechen.

§ 10. Wenn Fortbildungsschulpflichtige sich gegen Zucht und gute Sitte außerhalb der Schule verfehlen, ist die Disziplinargewalt zur Anwendung zu bringen.

Die Ortsschulkommissionen können bestimmen, welche Tatbestände verboten sind, und haben die Befugnis, die Übertretung der von ihnen erlassenen Vorschriften mit Buße bis zu Fr. 20 zu bedrohen. Sie bezeichnen im weitern die Behörden, welche die Strafen zu verhängen haben. Die hierüber aufgestellten Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 11. Das Minimum des Honorars für den in § 79, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. August 1909 vorgesehenen Fortbildungsschulkurs beläuft sich auf Fr. 104 für Kurse mit 4 Stundenbetrieb, auf Fr. 120 für Kurse mit 2 oder 3 Stundenbetrieb (s. § 6 der vorliegenden Verordnung). Dieses Minimum trägt der Staat. Für ein dieses Minimum übersteigendes Honorar hat die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde, die es beschließt, aufzukommen.

Wird gemäß § 79, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. August 1909 die Unterrichtszeit ausgedehnt, so hat die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde die hieraus erwachsenden Mehrkosten zu tragen. Der Staat leistet ihr an das Minimum des Honorars für die vermehrte Unterrichtszeit einen Beitrag in dem Verhältnis, welches in § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule etc. vom 21. März 1909 für den Beitrag an das Minimum des Grundgehältes des Lehrers der betreffenden Gemeinde vorgesehen ist. Für ein dieses Minimum übersteigendes Honorar hat die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde allein aufzukommen.

§ 12. Das Erziehungsdepartement läßt das Honorar durch die Staatskasse auszahlen, sofern der Schülereintrittsetat rechtzeitig eingelangt war und sobald es im Besitze des vorschriftsgemäß geführten Lehrstundenverzeichnisses ist.

## *II. Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge.*

§ 13. Der Regierungsrat bestimmt durch Spezialbeschluß die Schulkreise und den Schulort eines sich aus mehreren Einwohnergemeinden zusammensetzenden Schulkreises.

§ 14. Erst dann, wenn bei Beginn des Wiederholungskurses die Zahl der unterrichtspflichtigen Jünglinge eines Schulkreises 15 beziehungsweise 30 beziehungsweise 45 etc. übersteigt, darf eine Teilung der Schüler in 2 beziehungsweise 3 beziehungsweise 4 etc. Klassen vorgenommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel gestattet der Regierungsrat.

§ 15. Der Regierungsrat bezeichnet auf Antrag der Bezirksschulkommission und in dringenden Fällen auf Vorschlag des Präsidenten dieser Behörde auf eine Amtsdauer von zwei Jahren die Lehrer, welche den Unterricht zu erteilen haben.

Die Schulkommission des Schulortes ist berechtigt, die Einteilung der Klassen, sowie auch die Verteilung des Unterrichts auf mehrere Lehrer (vgl. Absatz 1) selber vorzunehmen oder unter ihrer Aufsicht durchführen zu lassen. Über allfällige Anstände entscheidet der Regierungsrat.

§ 16. Bei Beginn des Kurses haben die Lehrer der Wiederholungskurse dem Erziehungsdepartement einen Schülereintrittsetat einzureichen.

§ 17. Die Vorbereitung auf die Prüfung bei der Rekrutierung (§ 74 des Gesetzes vom 29. August 1909) wird vermittelt:

- a. Durch den Unterricht im Lesen, Aufsatz, Rechnen (mündlich und schriftlich) und in der Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Verfassungslehre);
- b. durch die Übungen im Weitsprung, Hantelheben und Schnellauf.

§ 18. Der Wiederholungskurs ist im Laufe des Sommerschulhalbjahres abzuhalten. Die Schulkommission des Schulortes bestimmt, wann der Unterricht zu beginnen hat; der Anfang desselben ist so anzusetzen, daß der Kurs unmittelbar vor den Rekrutenprüfungen endet.

Die Schulkommission des Schulortes verfügt, ob am nämlichen Schulhalbtage zwei oder drei Stunden zu erteilen sind.

Die Ansetzung der Stunden auf bestimmte Halbtage der Woche wird nach Anhörung der Schulkommission des Schulortes und der beteiligten Lehrer vom Erziehungsdepartement vorgenommen und im Sommerstundenplan vorgemerkt.

§ 19. Die Lehrer der Wiederholungskurse sind verpflichtet, während des Kurses das Lehrstundenverzeichnis auf den Tag nachzuführen und dieses unmittelbar nach Beendigung des Kurses dem Erziehungsdepartement zu übermitteln.

§ 20. Die §§ 8—10 dieser Verordnung betreffend Aufsicht und Disziplinar-gewalt finden auf die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge entsprechende Anwendung.

§ 21. Das Minimum des Honorars für den in § 109, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. August 1909 vorgesehenen Wiederholungskurs beläuft sich auf Fr. 54. Dieses Minimum trägt der Staat. Für ein dieses Minimum übersteigendes Honorar hat die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde, die es beschließt, aufzukommen.

Wird gemäß § 109, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. August 1909 die Unterrichtszeit ausgedehnt, so hat die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde die hieraus erwachsenden Mehrkosten zu tragen. Der Staat leistet ihr an das Minimum des Honorars für die vermehrte Unterrichtszeit einen Beitrag in dem Verhältnis, welches in § 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule etc. vom 21. März 1909 für den Beitrag an das Minimum des Grundgehaltes des Lehrers der betreffenden Gemeinde vorgesehen ist. Für ein dieses Minimum übersteigendes Honorar hat die Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde allein aufzukommen.

Der § 12 dieser Verordnung findet auf die Wiederholungskurse entsprechende Anwendung.

### *III. Schlussbestimmungen.*

§ 22. Durch die vorliegende Verordnung werden alle ihr widersprechenden, vom Regierungsrat oder vom Erziehungsdepartement erlassenen Vorschriften aufgehoben. Insbesondere fällt dahin das Regulativ betreffend die Honorare der Lehrer der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 12. Oktober 1906, soweit dieses sich mit der allgemeinen Fortbildungsschule befaßt.

§ 23. Diese Verordnung tritt nach ihrer Publikation im Amtsblatt mit Beginn des Schuljahres 1910/11 in Kraft.

### **18. 3. Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn an die Schulkommissionen der Gemeinden, sowie an die Inspektoren und Lehrer betreffend die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge. (Vom 8. Juni 1910.)**

I. Das durch Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 geschaffene und soeben ins Leben getretene Institut der obligatorischen Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge, die Wiederholungs-

schule, bedarf der eifrigsten Fürsorge jeder Amtsstelle, die durch das genannte Gesetz und die bezügliche Verordnung vom 25. Februar 1910 (Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge) dazu berufen ist.

II. Durch § 8 der Verordnung, auf welchen § 20 derselben Bezug nimmt, sind die Schulkommissionen der Schulorte verpflichtet, ein Mitglied zu bezeichnen, welches mit der besondern Beaufsichtigung der Wiederholungsschule betraut ist.

Aus den gleichen Bestimmungen ergibt sich, daß der Inspektor der Primarschule des Schulortes zugleich auch Inspektor der Wiederholungsschule ist; als solcher hat er diese wenigstens einmal zu besuchen. Bei diesem Besuche wird er im Vereine mit dem Lehrer und nach Maßgabe des ihm demnächst zugehenden Regulativs betreffend die Notengebung jeden Schüler in jedem Rekrutenprüfungsfache einer individuellen Prüfung unterwerfen, um genau festzustellen, in welchem Gebiete die Schule dem und jenem Kursteilnehmer besonders nachzuhelfen hat.

Dem mit der besondern Beaufsichtigung betrauten Mitgliede der Schulkommission und dem Inspektor hat der Kurslehrer den Stundenplan der Wiederholungsschule beförderlich mitzuteilen. Dem Kurslehrer liegt ob, am Schlusse des Kurses über dessen Verlauf und Resultat nach Anleitung des Formulars und des erwähnten Regulativs Bericht zu erstatten und diesen Bericht mit dem Lehrstundenverzeichnis direkt an das Erziehungsdepartement gelangen zu lassen.

III. Nach § 95 in Verbindung mit § 110 des Gesetzes hat die Einwohnergemeinde des Wiederholungsschülers für dessen Schulmaterialien und Lehrmittel aufzukommen.

Was die Lehrmittel anbetrifft, wird es sich empfehlen, vorläufig an dem festzuhalten, was sich in den bisherigen fakultativen Kursen bewährt hat und aus denselben etwa noch verblieben ist, sowie an dem, was aus der Primar- und Fortbildungsschule des Schulortes zur Verfügung steht und als zweckdienlich gelten kann.

IV. Auf unser Ansuchen hat die kantonale Lehrmittelkommission hinsichtlich der Lehrmittel und der Unterrichtsführung die nachfolgenden Ratschläge ausgearbeitet:

Aus der Statistik der fakultativen Kurse für Stellungspflichtige ergibt sich, daß ein starker Drittel der letztern bisher von der Schule wegblieb. Mit den Vorteilen des Obligatoriums, das nun auch die widerstrebenden Elemente zur Schule bringt, tauchen neue oder doch verstärkte Schwierigkeiten auf, indem sich größere Unterschiede nach Begabung, Vorbildung und Willfähigkeit unter den Klassengenossen einstellen, bei den Rückständigen zudem Interesselosigkeit, bei den Fortgeschrittenen, die eine schulmäßige Auffrischung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten nicht nötig zu haben wähnen, widerwillige Unbotmäßigkeit, wohl auch eine Dosis auf Einbildung beruhender Kritisiersucht. Da gilt es für den Lehrer, sich tüchtig vorzubereiten und in jedem Fache Mittel und Wege zu suchen, die ungleich begabten und ungleich vorgebildeten Schüler gleichzeitig so zu betätigen, daß alle angeregt und gefördert werden und jeder seine ganze Kraft anstrengen kann und will.

Diesen allgemeinen Bemerkungen reihen wir die Ratschläge für die einzelnen Fächer und Übungen an.

Lesen. Hier muß wegen der klassenweisen Anleitung und Übung hier und da, etwa während der schriftlichen Betätigung der Klasse, eine Erprobung der unmittelbaren Auffassungsfähigkeit des einzelnen Schülers stattfinden. Zu dem Zwecke sucht der Lehrer in der Unterrichtsvorbereitung eine Anzahl kleiner und faßlicher, aber dem Schüler noch nicht bekannter Lesestücke hervor und fragt nach bloß einmaligem Lesenlassen darüber aus oder läßt sich, was noch besser ist, den Inhalt zusammenhängend frei wiedergeben. Solche Lesestücke finden sich unter anderm im letzten Jahrgang des „Fortbildungsschülers“,

auch in den neuen Auflagen der Primarschullesebücher und in Nagers „Übungsstoff“. Vorgeschrittene Kursteilnehmer dürften mit Vorteil zur Lektüre von Schillers „Wilhelm Tell“ angeleitet werden; jedem dieser Schüler wird es ein Leichtes sein, von genanntem Werke entweder die Jubiläumsausgabe (1905) oder die Schülersausgabe des Vereins für Verbreitung guter Schriften (20 Rappen) oder die preiswürdige Ausgabe der zürcherischen Erziehungsdirektion (gebunden zu 50 Rappen) beizubringen.

**Aufsatz.** Eine Sammlung von Themen aus den Rekrutenprüfungen hat jeder Lehrer zur Hand. Hauptsache ist die Auswahl der geeignetsten, derjenigen nämlich, die dem Gesichtskreise der Jünglinge am nächsten liegen und mit denen die Schüler jeder Begabungsstufe etwas anfangen können. Zur Ausarbeitung des Aufsätzchens (Briefleins) wird von der Wandtafel aus kurz und klar angeleitet und etwelchen Fehlern, die allen Schülern begegnen können, auf direktem Wege vorgebeugt. In der Weckung von Gedanken verfährt man schlicht und einfach und greift ja nicht weit aus. Dann rüstig zur Arbeit, für die nur eine mäßige Zeit zur Verfügung gestellt werden soll. Dabei werden die tüchtigern Schüler jede Nachhilfe entbehren können; aber den schwachen soll sie der Lehrer angedeihen lassen; er soll den Stein des Anstoßes jeweilen wegheben, aus der Entgleisung oder Stockung rasch heraushelfen, kurz, zum stetigen Vorwärtsarbeiten antreiben, selbst über kleine Schreibfehler hinweg.

**Rechnen.** Am wenigsten fehlt es hier an Stoff und zwar an solchem, der frisch aus der Rekrutenprüfung hergeleitet ist. Besonders geeignet sind die Rechenkärtchen<sup>1)</sup> mit Aufgaben von aufsteigender Schwierigkeit; daran kann jeder Stellungspflichtige seine Kraft selber erproben. Auch in diesem Fache muß zunächst von der Wandtafel aus allgemein angeleitet werden und zwar auch zur guten Anordnung und Darstellung im schriftlichen Rechnen, zu leidlichen Schrift- und Zifferzeichen, zur üblichen Münz-, Maß- und Gewichtsbezeichnung. Sodann kommt jeder zur selbständigen Betätigung an seinem Kärtchen und die Nachhilfe individualisiert sich nach Bedürfnis.

**Vaterlandskunde.** Für die Geographie ist unsere vortreffliche Schweizer Wandkarte das beste Lehrmittel. Aus etwelcher Entfernung unter Führung des Lehrers betrachtet, vermag sie dem Schüler die Konfiguration des Landes am kräftigsten einzuprägen. Im genügenden Abstand wird sie zur stummen Karte; als solche bereitet sie das Lesen des stummen Handkärtchens, wie ein solches dem Prüfling bei der Rekrutenprüfung vor Augen gelegt wird, am naturgemähesten vor. Schließlich wird eines dieser letztern dem Wiederholungsschüler selber in die Hand gelegt, entweder das von Kümmerly (Ausgabe C) oder das von Randegger (Ausgabe E). Tüchtige Schüler werden das wenige, das uns in weiser Einschränkung und schöner Farbenplastik von der Wandkarte entgegenleuchtet, noch mit etwas Text beleben wollen; dazu dient ihnen am besten die „Schweizergeographie für Fortbildungsschulen“ von Prof. Dr. Künzli. Indem solche Schüler in der Schule zur Mitteilung ihres, über das Minimum hinausgehenden Wissens, das sie aus genanntem Heftchen privatim ausgeschöpften, veranlaßt werden, können sie sich ihrer Kraft gemäß betätigen; es profitieren davon auch die schwächeren Schüler.

Der Geschichtsunterricht wird zunächst vor der ganzen Klasse, unter gelegentlichem Befragen der Schüler, den historischen Aufbau der Schweiz mit Einschränkung auf das Wesentliche klar und plastisch zur Darstellung bringen und dem Gedächtnis durch Wandtafelskizzen und Bilder Stützen schaffen. Sodann gelangen die Fragekärtchen in die Hand der Schüler: sie geben eine gerade und sichere Wegleitung ins Prüfungsgebiet der Rekruten. Nach kurzem Überlegen der Schüler werden diese in der Reihenfolge ihrer Begabung zum Antworten oder Referieren über die Fragen ihres Kärtchens bereit sein; andere Schüler ergänzen nach Möglichkeit; der Lehrer gibt zu, was nötig ist zur Abrundung; dann rückt wieder ein anderer Schüler auf mit seinem Kärtchen. Ernsthafte Schülern mit besserer Vorbildung und Veranlagung sollen ab und

<sup>1)</sup> Rechenkärtchen, sowie Kärtchen mit Fragen aus der Vaterlandskunde werden durch das Erziehungsdepartement den Lehrern zur Verfügung gestellt.

zu ein paar Kärtchen mit nach Hause gegeben werden. Aus der „Schweizergeschichte für Fortbildungsschulen“ von Prof. Ferd. von Arx, welches Heftchen wenigstens den tüchtigern Schülern zur Hand sein sollte, kann nötigenfalls Aufschluß über die Fragen geholt werden. Am nächsten Schultage bekommt der Schüler Gelegenheit, sich über die Kärtchenfragen im Zusammenhang auszusprechen. Kann er das vor der Klasse mit Ehren tun, so freut es ihn, und die Schule wird ihm lieber. Andernfalls muß er selber empfinden, daß sein Wissen Lücken hat und der Ergänzung bedarf, falls er bei der Rekrutierung nicht Schande erleben will. Eine solche Selbsterkenntnis ist stets von Vorteil.

Die Verfassungslehre darf nicht weit ausholen. Sie kann den verschiedenen Begabungsformen angepaßt werden, indem die Fragen über das Einfachste und Zunächstliegende an die schwächern und diejenigen über die weitem Einzelheiten an die besser vorgebildeten Schüler gerichtet werden. Zuerst der Fadenschlag, dann die Ausarbeitung; zunächst der grobe Rohbau, dann der feinere Einbau. Tüchtigen Schülern darf zugemutet werden, daß sie die „Bundesverfassung mit Erläuterungen“ von Dr. A. Affolter zur Hand nehmen und sich danach für den weitem Beitrag an der gemeinsamen Besprechung elementarer Verfassungsfragen vorbereiten. Hier ist wieder ein Mittel, begabtere und besser vorgebildete Schüler ins Interesse des Klassenunterrichts zu ziehen und zur Privattätigkeit anzuspornen und damit anfängliche Widersacher der Schule zu Förderern derselben zu machen.

Die körperlichen Übungen bringen ein neues Moment in die Wiederholungsschule hinein; sie sind ein wirksames Anziehungsmittel und ein Betätigungsfeld, das vielleicht auch denjenigen noch genug zu schaffen gibt, welche in den Schulfächern den Kursgenossen überlegen sind oder zu sein vermeinen. Glücklicherweise ist bei der Rekrutierung die Prüfung auf die physische Leistungsfähigkeit so einfach gestaltet, daß bei der Vorbereitung darauf von Geräten und Apparaten fast ganz abgesehen werden kann. Wünschbar ist einzig das Vorhandensein der Hantel. Für diese wird der Schulort, dessen Stellungspflichtige den Vorteil des kürzern Schulweges haben, ehrenhalber aufkommen; die Anschaffungskosten belaufen sich auf zirka acht Franken. Wo die Hantel noch nicht vorhanden ist und für diesmal noch nicht beschafft wird, da richte man ein Ersatzstück von gleichem Gewicht und möglichst handlicher Form her.

Wenn in irgend einem Fache der Wiederholungsschule, so lassen sich in den drei Übungsnummern des Weitsprungs, des Hantelhebens und des Schnelllaufs ein fröhlicher Wettstreit und eine private Tätigkeit anregen.

Nähere Angaben betreffend die turnerischen Übungen enthält das oben unter Ziffer II bereits erwähnte kantonale Regulativ für die Notengebung.

V. Nach § 80, Absatz 2, des Gesetzes, auf welche Bestimmung § 110 zurückweist, hat der Wiederholungsschulpflichtige seiner Schulpflicht unaufgefordert zu genügen; daraus folgt, daß er für jede Stunde des verspäteten oder unterlassenen Schuleintrittes strafbar wird und sich weder auf die Unkenntnis des Gesetzes noch des Kursbeginnes berufen kann. Dessenungeachtet sollen die Schulkommissionen und Kurslehrer nichts versäumen, die Namen der Pflichtigen mit Hilfe der Zivilstandsämter und Polizeibehörden jeweilen ausfindig zu machen und rechtzeitig auf das Verzeichnis zu nehmen.

VI. Nach § 87, Absatz 2, und § 110 des Gesetzes verfallen Schüler, die unbegründeterweise mehr als 10 Minuten zu spät erscheinen, in eine Buße von 20 Rappen. Mit der in § 110 des Gesetzes für unbegründete Versäumnisse festgelegten Geldbuße von 50 Rappen<sup>1)</sup> per Unterrichtsstunde kommt man nicht

<sup>1)</sup> Die Geldbußen, welche nach §§ 87 und 90 beziehungsweise 110 vom Oberamtmann (§ 83) gegenüber Schülern der Wiederholungsschule — wie gegenüber denjenigen der Fortbildungsschule — und vom ordentlichen Strafrichter (§ 90) gegenüber Eltern etc. ausgesprochen werden, fallen gemäß § 91 des Gesetzes in den Schulfonds derjenigen Einwohnergemeinde, in welcher der Gebüßte tatsächlich wohnt. Diese Regelung ersetzt die in § 60 der Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877 und § 12 der Verordnung vom 5. Juni 1882 vorgesehene Ablieferung der Strafgeelder der Fortbildungsschulpflichtigen an eine besondere, durch einen Lehrer zu verwaltende Fortbildungsschul-Strafgeelderkasse. (Vgl. die Aufhebung der letzteren Bestimmungen in § 113, Ziffer 11 und 12, des Kantonsschulgesetzes.)

in allen Fällen zum Ziel; man wird hier und da zur Vorführung schreiten müssen. Auf dieses Mittel zur Durchführung des Obligatoriums der Wiederholungsschule weist der § 110 des Gesetzes hin; die Anwendung des § 89, der zunächst von der Fortbildungsschule spricht, soll für die Wiederholungsschule eine entsprechende sein. Da die Schulzeit der Wiederholungsschule jedoch kaum die Hälfte derjenigen der Fortbildungsschule ausmacht, erscheint es immerhin zweckmäßig, wenn der Kurslehrer die in § 89 vorgesehenen Anzeigen an die Eltern etc. bei der Wiederholungsschule früher, d. h. schon nach der ersten unbegründet versäumten Studentour (statt nach der zweiten) erläßt. Dies hat unter Anwendung des amtlichen Mahnformulars zu geschehen. Wenn der Erfolg ausbleibt, macht der Lehrer nach der dritten Absenz (§ 89) mittelst amtlicher Postkarte Anzeige an das Oberamt, das für die Vorführung des Fehlbaren besorgt sein wird.

Um Störungen des Unterrichtes der Wiederholungsschule durch renitente Pflichtige tunlichst vorzubeugen, wird das Oberamt bei Anordnung der Vorführung zweckmäßigerweise die Jünglinge, die polizeilich in den Kurs geführt werden müssen, auf die Disziplinarmaßnahmen aufmerksam machen, die gegenüber Verfehlungen ergriffen werden können. (Siehe hiernach unter Ziffer VII.)

VII. Auf die Disziplinarmaßnahmen, welche bei Verfehlungen gegen die Schulordnung, gegen Zucht und gute Sitte zur Verfügung stehen, wird auch der Lehrer, sobald sich in- oder außerhalb des Unterrichtes bei einzelnen Schülern der Wiederholungsschule — wie bei denjenigen der Fortbildungsschulen — Renitenz oder Zuchtlosigkeit zeigen sollten, hinweisen. Die Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber Teilnehmern der Wiederholungsschule wurde, gestützt auf §§ 92 und 93 in Verbindung mit § 110 des Gesetzes vom 29. August 1909, in den §§ 9 und 10 beziehungsweise 20 der Verordnung vom 25. Februar 1910 geordnet. Danach gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

Gegenüber Verfehlungen innerhalb der Wiederholungsschule kommen § 92 des Gesetzes und § 9 der Verordnung zur Anwendung. Von schwereren Verfehlungen eines Wiederholungsschülers innerhalb der Schule ist nach § 9, Absatz 2, der Verordnung sofort dem Erziehungsdepartement Kenntnis zu geben. Die auf Grund von § 92, Absatz 2, des Gesetzes in § 9, Absatz 3, der Verordnung aufgeführten Strafen (Rüge, Buße bis zu Fr. 20, Freiheitsstrafe bis zu vier Tagen) sind in die Kompetenz des Erziehungsdepartementes gelegt.

In bezug auf die Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber Verfehlungen außerhalb der Schule — sowohl durch Fortbildungsschüler als durch Schüler der Wiederholungskurse — haben laut § 93, Absatz 2, beziehungsweise § 110 des Gesetzes und § 10, Absatz 2, der Verordnung die Schulkommissionen der Gemeinden Reglemente zu erlassen, welche der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegen. Das Erziehungsdepartement benützt diesen Anlaß, um die Gemeinden und vor allem deren Schulkommissionen auf diese Ordnung des Gegenstandes aufmerksam zu machen und ihnen die beförderliche Ausarbeitung derartiger Reglemente dringend zu empfehlen, damit bei Ausschreitungen, welche außerhalb des Unterrichtes, sei es durch Fortbildungsschüler, sei es durch Wiederholungsschüler, begangen werden, die Fehlbaren nicht wegen Mangel an Strafbestimmungen straflos ausgehen.

VIII. Gegen Eltern oder solche Personen, in deren Obhut oder Dienst der Wiederholungsschulpflichtige steht und welche diesen ohne stichhaltigen Grund vom Kursbesuche abhalten, ist gemäß § 110 des Gesetzes der § 90 desselben zur Anwendung zu bringen, wonach der ordentliche Strafrichter die genannten Personen mit einer Geldbuße bis zu Fr. 30 bestraft. Die Strafanzeige ist, wenn der Lehrer in Verbindung mit dem Beauftragten der Schulkommission (vergleiche oben unter Ziffer II, Absatz 1) derartige Fälle feststellt, unverzüglich dem zuständigen Amtsgerichtspräsidenten einzureichen.

\* \* \*

Wenn der obligatorische Wiederholungskurs für stellungspflichtige Jünglinge allseitig die Unterstützung findet, die ihm der Gesetzgeber zugedacht hat, werden sich seine Früchte schon im ersten Jahre seiner Einführung zeigen.

**19. 4. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend freiwillige Kurse im Anschluß an die obligatorische Fortbildungsschule.** (Vom 4. Februar 1910.)

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau, auf Anregung der thurgauischen Schulsynode und

in Erwägung:

Nach den gemachten Erfahrungen läßt der Unterrichtserfolg der obligatorischen Fortbildungsschule zu wünschen übrig, was sich namentlich auch bei den Ergebnissen der Rekrutenprüfung zeigt. Es ist zu erwarten, daß ein freiwilliger Repetitionskurs vor dieser Prüfung nicht bloß auf die Prüfungsergebnisse günstig wirken, sondern auch bei den Teilnehmern manche Kenntnisse befestigen wird, die ihnen im bürgerlichen Leben nützlich sind. Der vielfach beobachtete Mangel an Interesse während des fortbildungsschulpflichtigen Alters dürfte bei nachfolgendem freiwilligen Kurse der gereiften Einsicht Platz machen;

beschließt:

1. Die Schulvorsteherschaften werden eingeladen, nach Schluß der obligatorischen Fortbildungsschule für diejenigen Schweizerbürger, die im folgenden Herbst die Rekrutenprüfung zu bestehen haben, freiwillige Kurse in Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte, Verfassungskunde) anzuordnen.

2. Für diese Kurse gelten die Bestimmungen der Verordnung für die freiwilligen Fortbildungsschulen mit der Ausnahme, daß sich diese Kurse nicht über ein ganzes Semester zu erstrecken brauchen und sich an die Kurse der obligatorischen Fortbildungsschule anschließen können.

Es ist jeweils auf Ende des Sommersemesters über dieselben Bericht zu erstatten. Es wird per Unterrichtsstunde ein Staatsbeitrag von Fr. 2 verabfolgt.

3. Mitteilung im Amtsblatt und in Separatabdrücken an die Schulvorsteherschaften und Lehrer und an das Erziehungsdepartement.

---

## IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.)

**20. 1. Lehrplan der kantonalen Handelsschule (Handelsschule, zugleich Vorbereitungsschule für Verwaltungs- und Verkehrsdienst) in Zürich.** (Vom 9. Februar 1910.)

**I. Übersicht der Fächer und Stundenverteilung.**

Die Fächer zerfallen in obligatorische und fakultative. Handelsrecht und Volkswirtschaftslehre einerseits, Geometrie und Algebra andererseits sind in der III., IV. und V. Klasse alternativ-obligatorisch (a) je nach der Bildungsrichtung der Schüler (Praxis oder Hochschule), gleichzeitig fakultativ für die Schüler der andern Richtung.

Wenn genügende Gründe vorliegen, können einzelne Schüler vom Besuche des Italienisch- oder Englischunterrichtes, solche mit längerer kaufmännischer Praxis vom Übungskontor ganz oder teilweise dispensiert werden. Befreiung von andern obligatorischen Fächern, insbesondere von dem Turnen und Militärunterricht, erfolgt, ganz besondere Fälle ausgenommen, nur auf ärztliches Zeugnis hin.

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Kursus in einem fakultativen Fache ist eine genügende Teilnehmerzahl.

Mit Spanisch kann in Klasse III oder IV begonnen werden. Der Besuch dieses Unterrichts wird nur solchen Schülern bewilligt, die in den obligatorischen Fächern gute Leistungen aufweisen.